



BUNDES-PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2025

VKS Verpackungskoordinierungsstelle
gemeinnützige GmbH

Wien, 15.04.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Struktur des B-PCGK	1
3	Umsetzung des B-PCGK durch die VKS	1
4	Organe der Gesellschaft	2
4.1	Geschäftsführung	2
4.1.1	Mitglieder und Bestellung der Geschäftsführung	2
4.1.2	Aufgaben der Geschäftsleitung	2
4.1.3	Vergütung des Geschäftsführers	2
4.2	Aufsichtsrat	3
4.2.1	Mitglieder und Präsenz des Aufsichtsrats	3
4.2.2	Unabhängigkeit des Aufsichtsrats	4
4.2.3	Ausschüsse des Aufsichtsrats	4
4.2.4	Sitzungsgelder des Aufsichtsrats	5
4.2.5	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	5
5	D & O-Versicherung	5
6	Gender Mainstreaming	6
7	Externe Evaluierung	6

1 Einleitung

Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige GmbH (VKS) ist durch die Verankerung der Beachtung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) in der Errichtungserklärung der VKS vom 30.06.2014 zur Einhaltung der Bestimmungen des B-PCGK verpflichtet.

Der B-PCGK ist auf Unternehmen anwendbar, an denen der Bund direkt oder indirekt mit zumindest 50 % beteiligt ist. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes klarer zu fassen.

Gemäß B-PCGK hat die VKS einen Corporate Governance Bericht zu erstellen. Der vorliegende Bericht betrifft das Jahr 2025 und ist der elfte seiner Art.

2 Struktur des B-PCGK

Der B-PCGK unterscheidet zwischen zwei Regelungskategorien: einerseits zwingende Regeln (mit „K“ gekennzeichnet), andererseits Empfehlungen (mit „C“ gekennzeichnet). Von den Empfehlungen „C“ kann das Unternehmen abweichen, ist jedoch verpflichtet, dies im jährlichen Corporate Governance Bericht offenzulegen.

3 Umsetzung des B-PCGK durch die VKS

Im Geschäftsjahr 2025 hat die VKS den B-PCGK in der Fassung B-PCGK 2017 zur Anwendung gebracht.

Sämtliche „K“-Regeln des B-PCGK werden von der VKS eingehalten.

Mit der nachfolgenden Erklärung erfüllt die VKS auch alle „C“-Regeln des Kodex:

C 9.2.2 Zusammensetzung der Geschäftsleitung

In der VKS ist gemäß Errichtungserklärung seit 2014 nur ein Geschäftsführer bestellt, der die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten einzeln vertritt. Im Jahr 2015 erfolgte die Bestellung einer Prokuristin mit Einzelzeichnungsberechtigung. Im Jahr 2018 wurde ein zweiter Prokurist mit Einzelzeichnungsberechtigung bestellt. Seit der Bestellung des neuen Geschäftsführers im Jahr 2022 gibt es eine Prokuristin in der VKS. Durch das in der VKS bestehende IKS ist das „Vier-Augen-Prinzip“ gesichert.

4 Organe der Gesellschaft

4.1 Geschäftsführung

4.1.1 Mitglieder und Bestellung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der VKS besteht aus einem Mitglied.

Der Geschäftsführer wurde aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung im Jahr 2022 nach Stellenbesetzungsgesetz für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Die Bekanntmachung hinsichtlich der Bestellung erfolgte am 18.08.2022 in der „Wiener Zeitung“ gemäß § 5 (1) Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. Nr. 26/1998.

Person	Geburtsjahr	Datum Bestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Dipl.-Ing. Andreas Pertl	1982	01.07.2022	30.06.2027

Eine Mitgliedschaft in Überwachungsorganen in anderen Gesellschaften besteht nicht.

4.1.2 Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer und einer Prokuristin. Die Geschäftsleitung der VKS führt die Geschäfte der Gesellschaft nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, der Errichtungserklärung sowie der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zum Wohl des Unternehmens. Dabei beachtet die Geschäftsleitung der VKS stets die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie der Zweckmäßigkeit.

Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt auf Grundlage des internen offenen Informationsaustausches innerhalb der Geschäftsleitung und regelmäßiger Beratungen mit dem Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführung hat durch die Implementierung einer Internen Revision, die Implementierung von Verhaltensrichtlinien sowie weiterer geeigneter Mittel, wie das interne Kontrollsystem (IKS), für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie eine angemessene Korruptionsprävention Sorge getragen.

4.1.3 Vergütung des Geschäftsführers

Die Gesamtvergütung des Geschäftsführers Dipl.-Ing. Andreas Pertl in der Funktionsperiode 01.07.2022 bis 30.06.2027 besteht aus einem fixen Entgeltanteil sowie einem Dienstgeberbeitrag zu einer überbetrieblichen Pensionskassa. Für die Funktionsperiode 01.01.2025 bis 31.12.2025 lagen die Beiträge zur überbetrieblichen Pensionskassa bei 5,0 %. Dem Geschäftsführer wird ein Klimaticket Österreich zur Verfügung gestellt.

Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers Dipl.-Ing. Andreas Pertl orientieren sich an den Bezügen eines Vertragsbediensteten in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 7, und betragen im Geschäftsjahr 2025 € 163.481,08 brutto.

Dienstreisen werden nach der Reisegebührenverordnung des Bundes vergütet und betragen im Jahr 2025 für den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Andreas Pertl in der Funktionsperiode 01.01.2025 bis 31.12.2025 € 5.010,50.

Mit der Prokuristin wurde mit 01.01.2020 ebenfalls ein Vertrag mit der überbetrieblichen Pensionskassa (5,0 %) abgeschlossen.

4.2 Aufsichtsrat

4.2.1 Mitglieder und Präsenz des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VKS besteht aus fünf Mitgliedern und wurde im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung erstmals am 30.09.2014 bestellt. Nach Ablauf der Funktionsperiode im Jahr 2024 erfolgte die Neubestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß dem Generalversammlungsbeschluss vom 25.04.2024.

Person und Funktion	Geburtsdatum	Datum Neubestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Mag. Siegfried MENZ Vorsitzender	20.10.1952	25.04.2024	im Jahr 2029 (nach Entlastung durch Generalversammlung)
Mag. Evelyn WOLFSLEHNER Stv. Vorsitzende	27.12.1963	25.04.2024	im Jahr 2029 (nach Entlastung durch Generalversammlung)
Gabriele JÜLY Mitglied	05.11.1972	25.04.2024	im Jahr 2029 (nach Entlastung durch Generalversammlung)
Prof. Helmut MÖDLHAMMER Mitglied	26.11.1951	25.04.2024	im Jahr 2029 (nach Entlastung durch Generalversammlung)
Univ.Prof. DI Dr. Marion HUBER-HUMER Mitglied	29.05.1971	25.04.2024	im Jahr 2029 (nach Entlastung durch Generalversammlung)

Der Aufsichtsrat der VKS weist einen Frauenanteil von 60 % auf.

Der Aufsichtsrat der VKS kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich im Plenum nach. Das Plenum hielt 2025 – gemäß den Vorgaben des § 28a GmbHG – vier Sitzungen ab. Zu den Ausschüssen des Aufsichtsrats siehe Punkt 4.2.3.

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind im Umweltkontrollgesetz, im GmbHG und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, in der Errichtungsurkunde, sowie im Speziellen auch im § 11 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt und umfassen im Wesentlichen:

- Die Überwachung der Geschäftsführung gem. § 30 j. GmbHG,
- die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften (§ 30j. Abs. 5 GmbHG),
- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Berichterstattung an die Generalversammlung (§ 30k GmbHG),
- Beratung der Geschäftsführung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft,
- Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Einhaltung des Unternehmensgegenstandes, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements und der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrats.

4.2.2 Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VKS bringt die Leitlinien der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder auf Basis des B-PCGK zur Anwendung:

- Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.
- Des Weiteren darf nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein, wer in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen steht, ausgenommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz oder nach anderer gesetzlicher Bestimmung in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder.
- Bei der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenskollisionen ergeben.
- Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern des Unternehmens ausüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.
- Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören.
- Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht Mitglied der Generalversammlung sein.

4.2.3 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats wird durch die den Grundsätzen des B-PCGK entsprechend erlassene Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt.

- **Bilanzausschuss**

Als Ausschuss ist entsprechend der Bedeutung der Thematik und ihrer sachlichen Zuordnung ein Bilanzausschuss eingerichtet. Dieser befasst sich vorbereitend mit allen Fragen des Jahresabschlusses. Der Bilanzausschuss hat keine Entscheidungsbefugnisse, er spricht nach Beratung mit dem Wirtschaftsprüfer gegenüber dem Aufsichtsrat in dem Bericht gem. § 30k GmbHG eine Beschlussempfehlung aus. Im Geschäftsjahr 2024 hat eine Sitzung des Bilanzausschusses stattgefunden.

Mitglieder Bilanzausschuss

Mag. Evelyn WOLFSLEHNER

Vorsitzende

Gabriele JÜLY

Mitglied

Prof. Helmut MÖDLHAMMER

Mitglied

4.2.4 Sitzungsgelder des Aufsichtsrats

Die jährlichen Sitzungsgelder der Mitglieder des Aufsichtsrats betragen für das Geschäftsjahr 2025 insgesamt € 12.902,66 (inklusive Reisespesenersatz). Die Vergütung entspricht dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung und Dauer der Sitzungen.

Person und Funktion	Sitzungsgelder Geschäftsjahr 2025	Reisespesen 2025
Mag. Siegfried MENZ, Vorsitzender	€ 3 357,41	-
Mag. Evelyn WOLFSLEHNER, Stv. Vorsitzende	€ 2 238,20	-
Prof. Helmut MÖDLHAMMER, Mitglied	€ 2 238,20	€ 1 152,00
Gabriele JÜLY	€ 1 678,65	-
Univ.Prof. DI Dr. Marion HUBER-HUMER	€ 2 238,20	-

Die Bestimmungen des § 25 (2) Gehaltsgesetz werden eingehalten.

4.2.5 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Im Sinne des B-PCGK findet zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat, insbesondere in den vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen, aber auch darüber hinaus, ein reger Gedankenaustausch statt. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung sowie zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung ist weiters geregelt, welche Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

5 D & O-Versicherung

Die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA GmbH) als Muttergesellschaft der VKS hat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zugunsten von Organmitgliedern und leitenden Angestellten abgeschlossen, welche auch für ihre Tochtergesellschaften und somit die VKS gilt.

Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Die Versicherung schließt die Deckung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit aus. Es besteht kein Selbstbehalt. Die Tochtergesellschaften der UBA-GmbH sind prämienfrei mitversichert.

6 Gender Mainstreaming

Die Geschäftsführung wird von der UBA-GmbH nach den Grundsätzen gemäß BGBl. Nr. 26/1998 „Stellenbesetzungsgesetz“ bestellt.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt zum 31.12.2025 60 %, in der Geschäftsleitung 50 %.

Der Frauenanteil im Bilanzausschuss beträgt zum 31.12.2025 66 %.

Geschlechtsneutrale Chancengleichheit am Arbeitsplatz und Gleichbehandlung sind für die VKS selbstverständlich. Einer Diskriminierung in jeder Form wird entschieden entgegengetreten. Dieser Grundsatz wird entsprechend den einschlägigen Vorgaben auch bei Stellenbesetzungen eingehalten.

Der Frauenanteil in leitenden Funktionen beträgt zum 31.12.2025 50 %, jener in der gesamten VKS 75 % (gerechnet nach Kopfbzahlen).

7 Externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK ist mindestens alle fünf Jahre extern zu evaluieren. Das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Die letzte externe Prüfung wurde für das Geschäftsjahr 2020 vorgenommen. Somit erfolgt für das Jahr 2025 die externe Evaluierung des B-PCGK Berichts.

Die nächste externe Evaluierung ist für das Geschäftsjahr 2030 vorgesehen.

Der Bundes-Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2025 wird auf der Website der VKS (www.vks-gmbh.at) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.



Mag. Siegfried Menz
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Dipl.-Ing. Andreas Pertl
Geschäftsführer